

## Anstiftung und Beihilfe (§ 27 StGB)

19

19

### Fall 3

A erzählt in Gesellschaft seines Freundes B, er wolle den P verprügeln. Dabei möchte B nicht mitwirken. Bevor er sich entfernt, rät er dem A aber noch, zu diesem Zweck wenigstens einen stabilen Baseballschläger mitzunehmen, da sich P wohl wehren werde. A findet die Idee von B klasse und begibt sich mit dem Baseballschläger zum Haus des P und wartet auf ihn.

-----  
Er begegnet dort seinem Bekannten C, dem er von seinem Plan erzählt. C bestärkt den A in seiner Ansicht, daß „P schon lange eine Abreibung verdient“ habe. Als P erscheint, tritt A ihm in den Weg und holt mit dem Schläger aus. P schafft es nicht, dem Schlag auszuweichen und erleidet eine gefährliche Platzwunde am Kopf.

20

20

## Anstiftung (§ 26 StGB)

### – Prüfungsschema -

1. Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat

2. Anstiftungshandlung = Bestimmen

Def. **Bestimmen** = Hervorrufen des Tatentschlusses

3. Vorsatz auf Haupttat

4. Vorsatz auf Anstifterhandlung

Der Anstifter muss wissen, dass er „bestimmt“. Fahrlässige Anstiftung ist straflos.



„Doppelvorsatz“  
des  
Teilnehmers

5. Rechtswidrigkeit, Schuld

21

21

Fall 3

### **A. Strafbarkeit A gem. §§ 223, 224 Nr.2, 5 (+)**

A könnte sich gem. ..., indem er dem P mit dem Baseballschläger ...

**I. Grundtatbestand § 223 (+)**

**II. Qualifikation §§ 224 Nr.2, 5 (+)**

### **B. Strafbarkeit B gem. §§ 223, 224, 26 StGB**

#### **I. Tatbestand**

a) Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat

Voraussetzung ist zunächst das Vorliegen einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat.

Der A hat ... begangen (siehe oben: A.). Damit liegt diese Voraussetzung vor.

b) Weiterhin müsste B den A zur Tat bestimmt haben (§ 26).

**Bestimmen** bedeutet das Hervorrufen des Tatentschlusses bei einer anderen Person. B hat ....

22

22

Fall 3

**Problem:** Umstritten ist, ob zum qualifizierten TB angestiftet werden kann, wer schon zur Verwirklichung des Grund-TB entschlossen ist (Aufstiftung).

a) h.M. / BGH: Ja! → Anstiftung zu 224 !

Argument: - Qualifikation steht nach dem Gesetz auf anderer Wertungsstufe !  
- Täter war bzgl. des Tatganzen noch nicht entschlossen.

b) a. A.: Nein ! → kein § 26 !

Argument: - Dem Anstifter würden die GTB-Teile mit zugeschlagen, für die er nicht verantwortlich ist.  
- GTB bildet den Kern, die *Grundlage* der Qualifikation. Dazu konnte er aber nicht mehr anstiften.

(Anm.: Möglich bleibt nach dieser Ansicht aber Beihilfe zu §§ 223, 224)

## 2. Subjektiver TB

a) Vorsatz auf die Haupttat

Er müsste vorsätzlich bezüglich der Vollendung der Haupttat gehandelt haben.  
(...)

23

23

b) Vorsatz → Anstifterhandlung

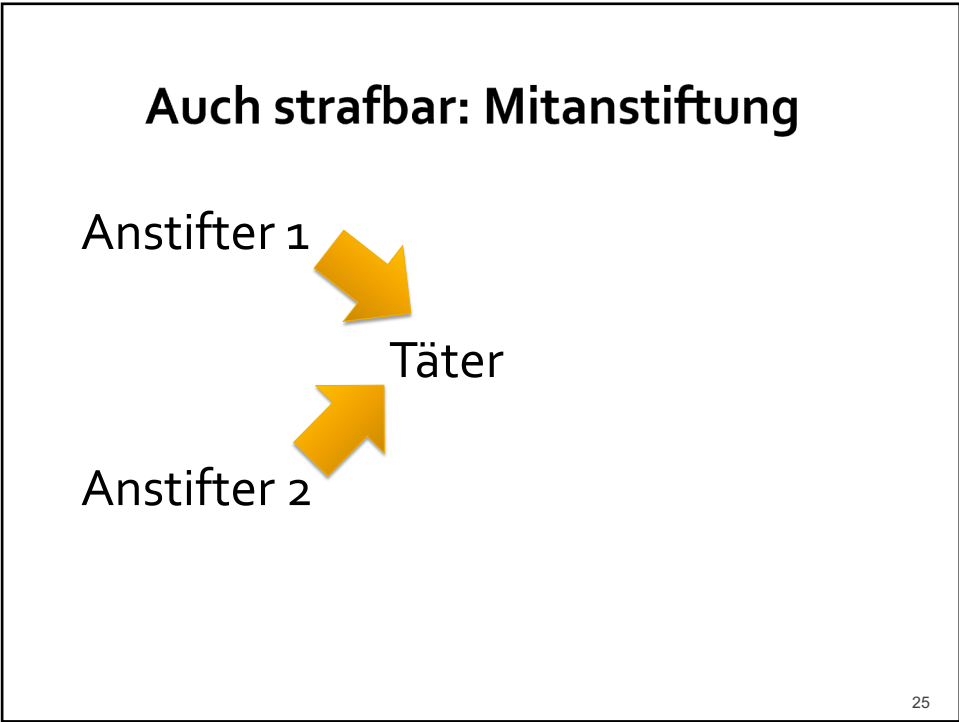
## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

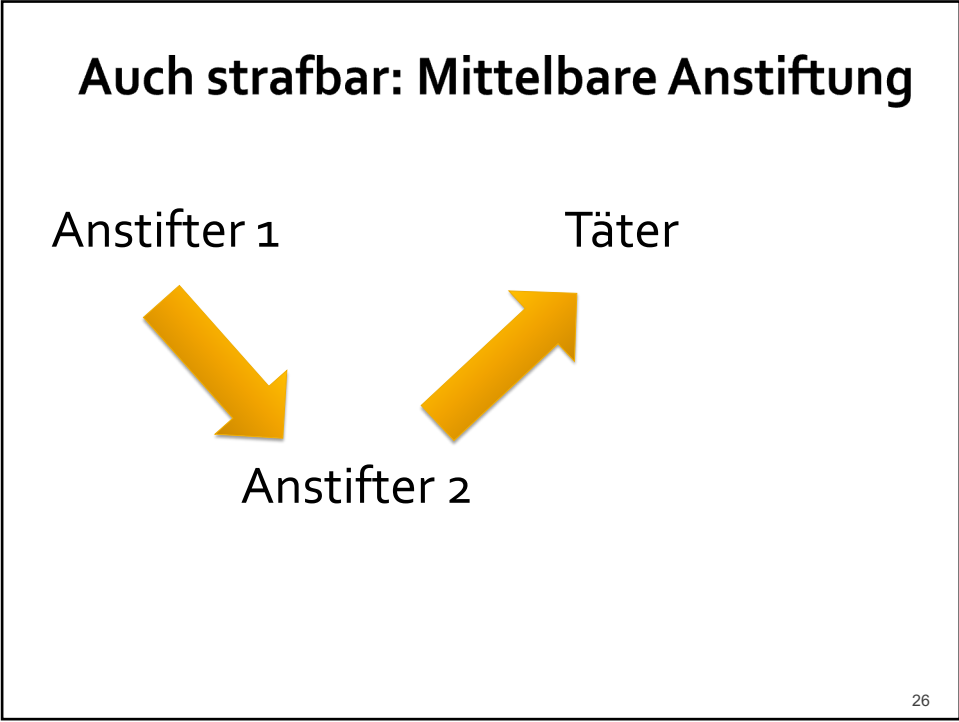
IV. Ergebnis (mit hM) : Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung  
gem. §§ 223, 224, 26 StGB (+).

24

24



25



26

## Vergleich: §§ 26 / 25 Abs.1 Alt. 2

Anstiftung (§ 26)	Mittelbarer Täter (§ 25 I 2. Alt.)
<p><b>„Bestimmen“:</b> Tatentschluss wird in dem anderen hervorgerufen</p>	<p><b>„durch einen anderen“:</b> Der mittelbare Täter nutzt eine andere Person als „menschliches Werkzeug“ – er will die Tat als eigene, während das „Werkzeug“ einen Strafbarkeitsmangel aufweist</p>
<p>Subjektiv: Vorsatz auf eigenes Handeln und das des Anderen</p>	

27

### Problemfall: „Scheinkäufe“ durch Polizeibeamte als Anstiftung ?

=> Eine Strafbarkeit scheitert am Vorsatz auf die Vollendung der Tat. BGH NStZ 2007, 531:

<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/06/3-392-06.php?referer=db>

### Problemfall „Polizeiliche Vertrauenspersonen“ (keine Beamte!)

Einsatz nur legal, wenn

- bereits Anfangsverdacht besteht und
- schwerwiegende Straftat (analog § 110 StPO) in Rede steht.

Andernfalls:

Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens (Art.6 EMRK)



Strafmilderung für provozierten Angeklagten.

28

28

## Die Beihilfe (§ 27 StGB)

29

29

## Beihilfe (§ 27 StGB) – Prüfungsschema-

1. Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat

2. Beihilfehandlung = Hilfe leisten

Def. **Hilfe leisten** = jedes Ermöglichen oder Erleichtern der Haupttat

3. Vorsatz auf Haupttat

4. Vorsatz auf Beihilfehandlung



„Doppel-  
vorsatz“  
des  
Teilnehmers

5. Rechtswidrigkeit, Schuld

30

30

## Strafbarkeit C gem. §§ 223, 224 Abs.1 Nr.2, 5; 27 StGB

C könnte sich gem. ..., indem er zu A sagte, dass P „schon lange eine Abreibung ...“

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Teilnahmefähige Haupttat (s.o: des A)
- b) Beihilfehandlung

**Def.** Hilfeleistung = Jedes Erleichtern oder Ermöglichen der Haupttat.

**Problem:** Umstritten ist, ob der Gehilfenbeitrag kausal sein muss.

#### a) h.Lit.: allgemeine Kausalität auch für Beihilfe nötig.

- Argument: Teilnahme ist Mitwirkung an fremdem Unrecht. Ohne kausalen Beitrag fehlt es daran.

#### b) Rspr.: Beihilfehandlung muss nur „irgendwie förderlich“ sein.

- Argument: § 27 stellt schon Hilfeleisten unter Strafe und der Erfolg

31

31

wird dem Gehilfen nicht als „sein Werk“ zugerechnet, daher reicht Förderung.

Dadurch wird ein weiter Bereich der „**psychischen Beihilfe**“ möglich !  
Nötig dafür ist natürlich immer eine kommunikative Beziehung zwischen Gehilfen und dem Haupttäter.

=> Hier: „C bestärkt den A (...)“ !

### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz → Haupttat
- b) Vorsatz → Beihilfehandlung

### II. Rechtswidrigkeit, Schuld

III. Ergebnis: §§ 223, 224, 27 ( + mit Rspr.)

-----

- **Lesetipp** zu § 27: Der Auschwitz-Fall: [Pelz/Vavalle, famos 2017](#)

32

32